

# Ostfriesische Zeitschwingen.

## Blätter zur Besprechung vaterländischer Interessen.

**N<sup>o</sup>. 13. Sonntag den 18. Juni 1848.**

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Sgr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

### Erwiederung

des Auricher Bürgervereins auf den offenen Brief mehrer Mitglieder der hannoverschen Ständeversammlung an die Ostfriesen vom 2. Juni 1848.

Der im Ostfriesischen Amtsblatt, wie in der Ostfriesischen Zeitung publicirte offene Brief an die Ostfriesen oder vielmehr Rechtfertigungsversuch mehrer Ostfriesischer Deputirten in Betreff ihrer Abstimmungen über die Landesverfassungsfragen, vom 2. d. Mts. erfordert um so mehr eine Erklärung der Andersdenkenden, als die Ostfriesischen Deputirten sich anscheinend in einem völligen Irrthum befinden über die Gründe, welche ihre Landsleute bewogen haben, aus allen Gegenden Ostfrieslands, anfangs mittelst Sendung Condeputirter, nachher durch Petitionen, Protestationen bei der Regierung und den Ständen und endlich durch Verwahrungen und Anträge bei der Frankfurter National-Versammlung die Beschlüsse der jetzigen Stände über ein neues Landes-Verfassungsgesetz zu verhindern, und vielmehr diese für eine besonders zu berufende constituirende Versammlung offen zu erhalten. Die Auricher Bürgerversammlung hat daher es für angemessen gehalten, jetzt, wo es vielleicht noch Zeit ist, ihre Ansicht über die vorliegende Verfassungsfrage und über Art der Wirksamkeit der Ostfriesischen Deputirten bei der Stände-

versammlung zu Hannover offen dem offenen Briefe gegenüber auszusprechen, um dadurch eines Theils diesen ihren Irrthum zu benehmen, andererseits auch die übrigen Ostfriesischen Mitbürger zu veranlassen, ihre Ansichten den Deputirten öffentlich mitzutheilen, jedenfalls aber sich von der Mitschuld durch Stillschweigen zu befreien. Hätten die Deputirten die eingegangenen Petitionen einer genaueren Ansicht gewürdigt, so würden sie gefunden haben, daß, obgleich Einkammersystem unser vorragender Wunsch, dennoch die Frage über ein Ein- oder Zweikammersystem uns nicht zu dem gethanen Schritte bewogen hat. Es hätte daher der sehr ausführlichen Erörterung dieser Frage in dem offenen Briefe vom 2. d. Mts. für uns um so weniger bedurft, da wir von vorn herein einräumen wollen, nicht nur daß man sich eine sehr schlechte Vertretung des Volkes in Einer Kammer und eine gute Vertretung desselben in zwei Kammern im Allgemeinen wohl denken kann; sondern auch, daß die von der jetzigen zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse über Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes dem Volke mehr Rechte versprechen, als es durch die früheren Verfassungen besaß.

Wir waren und sind aber fortwährend der Ansicht:  
I. daß das Landesverfassungsgesetz von 1840 auf einem rechtlichen Boden nicht beruhe;



- II. daß durch die jetzt bestehende Ständeversammlung das Volk nicht gleichmäßig und gehörig vertreten wird;
- III. daß die Mitglieder der jetzigen Ständeversammlung nicht zu dem Zweck gewählt wurden, folglich keinen Auftrag hatten, ein neues Landesverfassungsgesetz zu beschließen;
- IV. daß eine für das Volk rechtsverbindliche Landesverfassung nur von einer dazu besonders berufenen, durch das ganze mit gleichen Rechten versehene Volk gewählten, Versammlung von Abgeordneten beschlossen und genehmigt werden könne;
- V. daß unser Königreich, als ein Glied des gesammten Deutschlands, den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung unterworfen sei, mithin unsere Landesverfassung den dort zu fassenden Beschlüssen gemäß eingerichtet werden müsse.

Diese Ansichten haben unsre Handlungen hervorgerufen, und wollen wir sie deshalb kürzlich begründen.

I) Ueber die nicht-rechtliche Entstehung des Landesverfassungsgesetzes von 1840 wird wohl bei dem ganzen Hannoverschen Volk kaum ein Zweifel vorhanden sein; willkürlich wurde das Staatsgrundgesetz von 1833 aufgehoben, willkürlich wurden Wahlen zu einer Versammlung ausgeschrieben, welche weder auf dem Reglement von 1819 noch auf dem von 1833 beruhten, willkürlich wurden Deputirte ausgeschlossen, und als resignirend betrachtet, die sich mit dem Verfahren nicht einverstanden erklärten, willkürlich wurden, von Einzelnen, gegen den Protest der Mehrheit der Wahlmänner, gewählte Personen als gültige Deputirte betrachtet und zugelassen, und, nachdem auf diese Weise eine Zahl von nicht mehr als Einem über die Hälfte der von der Regierung verlangten 72 Deputirten zur zweiten Kammer nach einjährigen vergeblichen Bemühungen zusammengebracht war, beschloß diese nicht den fünften Theil des Volkes vertretende Versammlung das s. g. Verfassungsgesetz von 1840. Kann das ein Rechtsboden genannt werden?

II) Auch die jetzige Ständeversammlung vertritt nicht gleichmäßig das ganze Volk. Zur ersten Kammer wählte, außer der Regierung, nur der Adel, und mithin höchstens der hundertste Theil des Volkes, diese Kammer aber hat mindestens gleiche Rechte, wie die zweite, und übte sie zur Erhaltung der Adelsprerogative und deren Vermehrung. Zur zweiten Kammer wählten außer

totden Körperschaften, (Richter, Klosterfond), in den Städten für  $\frac{2}{3}$  nur Magistrat und Stadtverordnete, das hinzugezogenen  $\frac{1}{3}$  der Wahlmänner bildet an sich schon die Minorität, die Wahl der Wähler aber geschieht nur von stimmberechtigten Bürgern, es wurde ein großer, vielleicht der größte Theil der Stadtbewohner also gar nicht zur Wahl der Wahlmänner zugezogen, noch weniger zur Deputirtenwahl, mithin nicht vertreten.

Auch auf dem Lande concurrirten bei den Deputirtenwahlen nur stimmberechtigte Interessenten, in manchen Dörfern mit vielen hundert Einwohnern kaum zwanzig, die übrigen waren ganz unvertreten. Haben aber diese nicht eben sowohl Recht zu wählen und sich vertreten zu lassen, sind sie nicht bei den meisten Fragen gleichmäßig, ja theilweise mehr interessirt als die Vertreter, bezahlen sie nicht eben sowohl, ja vielleicht mehr persönliche Steuern als die Vertretenen?

Kann man also noch zweifeln, daß die jetzige Ständeversammlung das Volk nicht gehörig noch gleichmäßig vertrete, und darf man einer solchen gänzlich aristokratischen Vertretung das Recht zugestehen, dem Volk eine gültige Verfassung aufzudrängen?

III) Die jetzigen Mitglieder der Ständeversammlung in Hannover wurden, einzelne Nachwahlen abgerechnet, zu einer Zeit gewählt, wo, ermüdet von vergeblichem Ankämpfen gegen die aufgedrungene Verfassung, ohne irgendwelche Aussicht auf deren wesentliche Aenderung, man sich nur mit der innern Ordnung der pecuniären und administrativen Verhältnisse zu beschäftigen die Aussicht und allenfalls Uebergriffen der damaligen Regierung und des Adels entgegenzutreten hatte. An eine neue Verfassung war damals nicht zu denken, noch weniger zu solchem Zweck zu wählen. Als dieselben zusammentraten, wurden vom Könige Versprechungen ertheilt auf Aenderungen, welche, obwohl zum Theil in das Landesverfassungsgesetz aufgenommen, dennoch mehr administrativer, als grundgesetzlicher Natur waren, Pressefreiheit, Versammlungsrecht, Klassenvereinigung, Trennung der Justiz und Verwaltung, Geschworenen-Gerichte in Criminal-Sachen, Oeffentlichkeit der Justiz, freiere Gemeinde-Verfassung, Aenderung der Ministerverantwortlichkeit. Diese einfach anzunehmen und ihre Einführung zu fördern, konnte um so weniger Bedenken finden, da sie oft genug vergeblich gefordert, lange vom ganzen Volk ersehnt waren, deshalb vom Könige selbstständig eingeführt, gern vom Volke angenommen und



befolgt sein würden; theilweise kaum einer ständischen Zustimmung bedurften, insoweit sie reine Administrationsmaafregeln waren, theilweise auch erst durch besondere mit dem Volk zu vereinbarende Gesetzgebung ins Leben gerufen werden können. Was that nun aber die Ständeversammlung? Mit gänzlicher Nichtwürdigung der dringenden aus allen Landestheilen schriftlich und durch Abgeordnete vorgetragene Wünsche des Landes, ohne die in der Versammlung desfalls angeregten Bedenken nur einer Berathung zu unterwerfen, beschloß sie fast einstimmig, nicht allein zur Berathung der oben erwähnten von der Regierung eingebrachten an sich sehr einfachen Vorschläge eine große Commission zu ernennen, und dadurch der baldigen Ausführung der königlichen Versprechungen eine nutzlose Verzögerung, vielleicht gänzliche Verhinderung zu bereiten, sondern sogar diese Commission zu beauftragen, vorab Vorschläge zur gänzlichen Umänderung der Landesverfassung, insbesondere der Vertretung des Volkes zu machen und den jetzigen Ständen zur Beschlußnahme vorzulegen. Hiedurch ergriff die Versammlung nicht nur die Initiative zur Bildung einer neuen Verfassung, und stellte sich ohne allen Auftrag ihrer Committenten als constituirende Versammlung hin, sondern erkannte dadurch auch den Rechtsboden des Landesverfassungsgesetzes von 1840 an, gegen die fast einstimmige Ansicht des ganzen Landes.

Was wir dagegen von unsren Ostfriesischen Deputirten erwartet und vergeblich verlangt haben, ist:

1. daß sie anerkennen mußten, nicht zu dem Zweck, eine neue Verfassung festzustellen, gewählt und berufen zu sein;

2. daß sie deshalb die nöthigen Erklärungen abgaben;

3. daß sie nicht gestatteten, daß die theils ausdrücklich, theils stillschweigend von allen Einwohnern Ostfrieslands gebilligten Schritte der Ostfriesischen s. g. Volksabgeordneten, so wie die aus allen Gegenden eingereichten Petitionen gegen obige Beschlüsse der Stände gänzlich und verächtlich mißachtet und ungehört beseitigt wurden;

4. daß sie gegen die Rechtsgültigkeit des Landesverfassungsgesetzes sich und unsre Provinz, welche schon 1840 dawider beim Bunde protestirte, verwahrten statt durch die Handlungen der jetzigen Stände die Rechtsbeständigkeit anzuerkennen; endlich

5. daß sie ihre Resignation einreichten, wenn ihre persönliche Ueberzeugung sich in den wichtigsten Fragen mit der ihrer Committenten in klarem, offen ausgesprochenen Widerspruch befand, oder sie einsahen, daß ihr etwaiger Widerspruch in der Ständeversammlung unbeachtet blieb. Denn ist auch jeder Deputirter, was wir nicht bestreiten, verpflichtet, nach seinem Gewissen, und seiner persönlichen Ueberzeugung zu stimmen, so liegt es doch in der Natur der Sache, da er nur durch die Wahl seine Befugniß erhalten hat, die Wähler ihn nur in der Rücksicht wählten, weil er anscheinend in den wesentlichsten Fragen ihre Grundsätze theilte; daß überhaupt der Bevollmächtigte stets, nicht seine Person, sondern die Interessen und den Willen seiner Committenten zu berücksichtigen schuldig sei, zu dem Ende diese zu erforschen und wenn er sie mit seiner Ueberzeugung

unverträglich findet, zu resigniren habe, um den durch ihn Vertretenen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten geltend zu machen.

IV) Schon oben unter II) haben wir ausgeführt, daß die jetzige Ständeversammlung in einer Weise zusammengeleget sei, daß etwa  $\frac{1}{100}$  des Volkes so viel Rechte als das ganze übrige Volk ausübt, und daß selbst in die zweite Kammer vielleicht nicht die Hälfte des Volkes gewählt habe, diese Wahl aber an sich mit solchen Formen verknüpft sei, daß die Deputirten nicht einmal als aus dem Willen der Hälfte hervorgegangen, zu betrachten sind. Nun leben wir aber jetzt in einer Zeit, wo das Volk sich nicht mehr als willenlos behandeln und sich nicht mehr bindende Vorschriften von einer kleinen, aristocratisch geformten Anzahl Staatsbürger aufbürden läßt, die dazu von der überwiegenden Masse des Volkes keinen Auftrag erhalten haben. Handelt es sich um die Ordnung der wichtigsten Rechte des Volkes, um die Feststellung der Grundverfassung des Staates, um die künftige Vertretung des Volkes; so kann ein solcher Vertrag zwischen König und Volk, und zwischen den verschiedenen Staatsangehörigen nicht anders verbindlich geschlossen werden, als wenn auch alle Betheiligten, also alle Staatsbürger dabei persönlich, oder durch Bevollmächtigte concurrirten, wenn diese Bevollmächtigten ausdrücklich zu solchem Zweck gewählt wurden, eine neue Verfassung festzustellen, und wenn jedem dabei gleiche Wahlrechte eingeräumt wurden, da er gegen die Gesamtheit des Staates gleiche Pflichten zu übernehmen hat. Jede anders geschaffene Verfassung ist eine octroyirte und nur so lange bindend, als man sich derselben freiwillig unterwirft, sie hat kein Vertrauen im Volke, und kann in demselben deshalb keine Wurzel fassen, daher jeder Windhauch sie umstürzt, wie wir das im Verlauf von 20 Jahren vier mal erlebt haben.

Unsere Deputirten fragen zwar an, wie wohl ein Wahlgesetz zu schaffen sei, wenn nicht vorher feststände, wozu zu wählen, ob zu einer, oder zu zwei Kammern und bevor die Composition der Kammer beschlossen sei? allein hier liegt offener Irrthum und Begriffsverwechselung zum Grunde. Nicht zu Kammern und bereits rechtlich bestehenden Ständen sollen Abgeordnete erwählt werden, sondern zu einer aus dem ganzen Volke gleichmäßig zu beschickenden Versammlung gleichberechtigter Bevollmächtigter (Deputirter) des Volkes, — d. h. der Gesamtheit aller Staatsbürger, — welche mit der Regierung eine Grundverfassung des Staates, wovon die Vertretungsfrage einen wesentlichen Theil bildet, zu vereinbaren haben, und daß diese Abgeordneten nur eine gemeinschaftliche Versammlung bilden können, liegt in der Natur ihrer gleichen Berechtigung. Es bedurfte daher nur der Festsetzung der Wahlform und der Anzahl der Bevollmächtigten, welche nach den Vorgängen der Deutschen, Französischen National- und Preussischen wie Oesterreichischen constituirenden Versammlungen nicht schwer zu finden war. Etwas anderes ist von der jetzigen Ständeversammlung nirgends verlangt, und ihre Befugniß dazu um so weniger be-



denklich, da, in Ermangelung irgend einer auf rechtlicher Basis beruhenden Landesverfassung die königliche Regierung auch ohne Weiters befugt sein würde, das Volk zur Vornahme von Wahlen zu einer constituirenden Versammlung aufzufordern, mindestens zu directen Wahlen, nach gleicher Kopfszahl. Allein selbst auch diejenigen, welche das Staatsgrund- oder Landesverfassungsgesetz als zu Recht bestehend annehmen, werden doch damit einverstanden sein, daß nicht die jetzige Versammlung sich befugt erachten durfte, die Initiative zu ergreifen, um die wesentlichsten Theile der Staatsverfassung neu zu ordnen, daß dazu vielmehr erst der Wille der Wahlberechtigten erforscht und zu dem Ende die jetzige Versammlung aufgelöst werden und eine neue Deputirten-Wahl erfolgen mußte. Das war das Mindeste was die Wähler Ostfrieslands von ihren Deputirten erwarten durften, stand das durch ihre Anträge nicht zu erreichen, so mußten sie resigniren. Eine Gefahr beim Vorzuge lag um so weniger vor als nach unserer Ansicht

V) unser Königreich als ein Glied Deutschlands den Beschlüssen der Nationalversammlung in Frankfurt unterworfen ist, seine Landesverfassung darnach wird einrichten und modificiren müssen, und erst nach dem Ausgange der Constituirung Deutschlands und seines Geschickes unsre Spezialverfassung sich richten und organisirt werden kann. Was soll nun eine Verfassung nützen, die voraussichtlich kaum je unverändert ins Leben treten kann? Wird Deutschlands Geschick den Volkswünschen gemäß geordnet und in Wirksamkeit gesetzt, so wird auch unsre Verfassungsfrage leicht ihre Erledigung im Volkssinne finden, und eine Reaction nicht eintreten, wird aber, was Gott verhüte, Deutschlands Kraft und Einheit vernichtet, dann wird auch die neue papierne noch völlig leblose Hannoversche Constitution dem reactionairen Umsturze nicht mehr entgehen, als es beim Staatsgrundgesetze der Fall war. Darum ist unsre Ansicht vor wie nach, daß unsre jetzige Ständeverversammlung durch Annahme und Stabilisirung der königlichen Geschenke des Associationsrechts, der Cassenvereinigung, öffentlichen Rechtspflege, Geschworenengerichte, freierer Gemeinde-Verfassung und Ministerverantwortlichkeit die neue Freiheit stärke und ausbilde, übrigens aber die definitive Landesverfassung einer Zeit die hoffentlich nicht mehr fern, wo Deutschland neu organisirt ist, überlasse, und nur zu einer Verordnung noch mitwirke, wornach die constituirenden Volksabgeordneten zu wählen und zu berufen sind. An unsre Ostfriesischen Deputirten aber richten wir, in Erwiedering auf ihren offenen Brief, den dringenden Wunsch, daß sie diese unsere und wohl des größten Theils ihrer Mitbürger Ansichten künftig vertreten, und allenfalls lieber resigniren wollen, als zur Stabilisirung einer Verfassung mitzuwirken, die den Dank des Landes nicht erlangen wird, dann wollen wir ihnen gern ein Vertrauen wieder schenken, welches wir ihnen leider nach dem bisherigen Verfahren der Ständeversammlung nicht bewahren konnten.

Beschlossen in der Aurericher Bürgerversammlung am 14. Juni 1848.

## Was ist das Deutsche Parlament?

Nach der Weise: „Was ist des Deutschen Vaterland?“

Was ist das Deutsche Parlament?

Ist's der Minister Regiment?

Ist's schlauer Diplomaten Rath?

Ist's der Beamten Actenstaat?

O nein! o nein! o nein! o nein!

Das Parlament muß anders sein!

Was ist das Deutsche Parlament?

Ist's, was man Ständekammern nennt?

Ist's kastenartig abgesandt?

Ist's erster, zweiter, dritter Stand?

O nein! o nein! o nein! o nein!

Das Parlament muß anders sein!

Was ist das Deutsche Parlament?

Ist's, was ein Fürst beruft und trennt?

Ist's, wo das Gold siegt und die Günst?

Ist's eitel Schein und blauer Dunst?

O nein! o nein! o nein! o nein!

Das Parlament muß anders sein!

Was ist das Deutsche Parlament?

Ist's böser Geister Element?

Wo Kora's Rotte sich verschwört?

Wo Frevel einreißt und zerstört?

O nein! o nein! o nein! o nein!

Das Parlament muß anders sein!

Was ist das Deutsche Parlament,

Deß Namen Erd' und Himmel hält?

Ist's nicht der Einheit Schild und Hört,

Des Rechtes Fleischgeword'nes Wort,

Der Freiheit Ostermorgenroth,

Die Siegfahrt über Höu' und Tod?

Ja! dies ist unser Parlament,

Ein Bube, wer es anders nennt!

Dem Alle wir sind unterthan,

Der Kaiser, wie der Bettelmann:

Das Volk mit seinem Firmament,

Das ist das Deutsche Parlament!

Emden, den 13. Juni 1848.

Gottfried Wilhelm Dueren.